



Geschäftsreglement

Gestützt auf den Beschluss des Bundesrats vom 28. Januar 1976 über die Zusammensetzung der Eidg. Kommission für Frauenfragen (EKF) und ihr Mandat sowie gestützt auf die Verordnung über ausserparlamentarische Kommissionen sowie Leitungsorgane und Vertretungen des Bundes vom 3. Juni 1996¹ und die Verordnung über die Taggelder und Vergütungen der Mitglieder ausserparlamentarischer Kommissionen vom 12. Dezember 1996² erlässt die EKF folgendes Geschäftsreglement:

1. Auftrag

Die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen ist eine vom Bundesrat eingesetzte ständige ausserparlamentarische Verwaltungskommission. Sie ist ein beratendes Organ des Bundes für alle Fragen, welche die frauenspezifischen Aspekte sowie die Gleichstellung von Frau und Mann in der Schweiz betreffen.

Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Abgabe von Vernehmlassungen zu Vorlagen des Bundes, welche die Gleichstellung von Frau und Mann in der Schweiz berühren können.
- b. Erledigung von Arbeiten gemäss besonderem Auftrag des Bundesrates oder der Departemente des Bundes.
- c. Ausarbeitung eigener Empfehlungen oder Anträge, namentlich z.Hd. des Bundesrates oder der Departemente des Bundes für Massnahmen aus frauenpolitischer Sicht sowie zur Gleichstellung von Frau und Mann in der Schweiz.
- d. Analyse der Entwicklung hinsichtlich der Frauen- und Gleichstellungspolitik in der Schweiz; Evaluierung der getroffenen Massnahmen und periodische Berichterstattung hierüber an das Eidg. Departement des Innern.
- e. Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit durch Beteiligung an Projekten und Kampagnen, Durchführung von Tagungen und Herausgabe von Publikationen.
- f. Kontakte und Zusammenarbeit mit Behörden, Organisationen und interessierten Kreisen.

¹ SR 172.31

² SR 172.311

2. Zuordnung der Kommission

Die Kommission ist dem Eidg. Departement des Innern (EDI) zugeordnet. Sie hat ihm jährlich ihr Arbeitsprogramm zu unterbreiten und auf Ende des Jahres über ihre Tätigkeit zu berichten.

3. Zusammensetzung und Amtsdauer

Die Kommission setzt sich zusammen aus Vertreterinnen/Vertretern der grossen Frauenverbände, der Sozialpartner und der Wissenschaft sowie aus weiteren Fachpersonen, welche sich mit frauenspezifischen Fragen sowie mit der Gleichstellung von Frau und Mann befassen.

Die Präsidentin/der Präsident und die Mitglieder der Kommission werden vom Bundesrat für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt bzw. bestätigt³.

Die Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten werden durch die übrigen Kommissionsmitglieder gewählt bzw. zu Beginn einer Amtsperiode bestätigt.

Die Direktorin/der Direktor des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann ist von Amtes wegen Mitglied der Eidg. Kommission für Frauenfragen und nimmt an deren Plenum mit beratender Stimme teil.

4. Organisation

Die Organe der Kommission sind:

- Plenum
- Geschäftsausschuss
- Präsidentin/Präsident
- Arbeitsgruppen
- Sekretariat

4.1. Plenum

Das Plenum ist das oberste Organ der Kommission. Es tritt auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten in der Regel vier- bis fünfmal jährlich zusammen. Das Plenum muss ausserdem auf Antrag von mindestens einem Drittel der Kommissionsmitglieder oder auf Antrag des EDI einberufen werden. Die Kommissionsmitglieder sind zu einer aktiven Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten den Ausschlag. Führt der Vizepräsident/die Vizepräsidentin den Vorsitz, gibt seine/ihre Stimme den Ausschlag.

³ Weitere Einzelheiten zur Zusammensetzung und Amtsdauer sind in SR 172.31 geregelt.

Das Plenum darf nur über Gegenstände beschliessen, die traktandiert worden sind. Mit einem Zweidrittelsmehr der anwesenden Kommissionsmitglieder können zu Beginn der Sitzung zusätzliche, zeitlich dringende Traktanden auf die Tagesordnung gesetzt, behandelt und verabschiedet werden.

In die Kompetenz des Plenums fallen insbesondere:

- Genehmigung des Budgets
- Festlegung des Jahresprogramms und der Projekte
- Genehmigung des Jahresberichts
- Verabschiedung der Stellungnahmen und Berichte, die im Namen der Kommission erstattet werden. Ausgenommen ist die Informationszeitschrift der Kommission.
- Einsetzen von Arbeitsgruppen und Auftragserteilung an Arbeitsgruppen, Geschäftsausschuss und Sekretariat.

Beschlüsse, deren Dringlichkeit es erfordert oder denen ein entsprechender Plenumsentscheid vorausging, können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Als Quorum gilt hier das einfache Mehr der gewählten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten den Ausschlag.

4.2. Geschäftsausschuss

Der Geschäftsausschuss besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten sowie zwei Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen. Der Geschäftsausschuss tritt in der Regel sechs- bis achtmal jährlich zusammen.

In die Kompetenz des Geschäftsausschusses fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Sitzungen des Plenums und die Durchführung seiner Beschlüsse
- Entscheide über laufende Geschäfte, sofern nicht ein Entscheid der gesamten Kommission nötig ist
- Erledigung dringender Geschäfte, die der Kommission nachträglich unterbreitet werden
- Koordination der Aktivitäten der Arbeitsgruppen und einzelner Beauftragter
- Beizug von aussenstehenden Fachleuten für Projekte und Hearings.

4.3. Präsidentin/Präsident

Die Präsidentin/der Präsident lädt zu den Sitzungen ein und führt den Vorsitz im Plenum und im Geschäftsausschuss. Sie bzw. er vertritt die Kommission nach aussen.

4.4. Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppen werden vom Plenum auf Zeit eingesetzt. Sie bereiten für die Kommission ein Geschäft vor, treffen Abklärungen oder begleiten Projekte. Sie erstatten dem Plenum regelmässig Bericht über ihre Tätigkeit. Nach der Erfüllung ihres Auftrages lösen sie sich auf.

4.5. Sekretariat

Das Sekretariat nimmt an den Sitzungen des Plenums, des Geschäftsausschusses und der Arbeitsgruppen teil. Es erstattet dem Geschäftsausschuss und der Kommission regelmässig Bericht über die für die Kommission ausgeübte Tätigkeit.

Die Leiterin/der Leiter des Kommissionssekretariats nimmt an allen Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teil.

Das Sekretariat der Kommission ist administrativ dem Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann zugeordnet.

Die Aufgaben des Sekretariats sind in den Pflichtenheften der Sekretariatsmitarbeitenden geregelt.

5. Zusammenarbeit mit Behörden und Organisationen

Die Kommission verlangt von den Amtsstellen des Bundes diejenigen Auskünfte, die sie für die Durchführung ihrer Aufgaben benötigt. Im Rahmen ihres Auftrages pflegt sie auch direkte Kontakte mit Amtsstellen der Kantone, mit Verbänden und anderen Organisationen.

Die Kommission pflegt regelmässigen Kontakt und Informationsaustausch mit dem Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann.

6. Vertraulichkeit, Information, Veröffentlichungen

Die Beratungen der Kommission sind vertraulicher Natur. Die Kommissionsmitglieder haben jedoch das Recht, die ihnen nahestehenden Kreise über die Kommissionsarbeiten zu orientieren. Sitzungsprotokolle und noch nicht verabschiedete bzw. noch nicht publizierte Stellungnahmen und Dokumente sind vertraulich zu behandeln.

Die Kommission kann bestimmte Geschäfte der Verschwiegenheit unterstellen. Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch für ausgeschiedene Mitglieder bestehen.

Die Beschlüsse des Plenums sind verbindlich. Abweichende Ansichten von Kommissionsmitgliedern müssen als deren persönliche Meinung deklariert werden.

Kommissionsmitglieder, die in dieser Eigenschaft in den Medien auftreten oder sich sonst in irgendeiner Form öffentlich zur Kommissionsarbeit äussern, haben vorgängig der Präsidentin/dem Präsidenten und dem Sekretariat Mitteilung zu machen. Ohne entsprechende Abmachung sind von Kommissionsmitgliedern öffentlich geäusserte Meinungen für die Kommission nicht bindend.

Das Sekretariat hat die Funktion einer Auskunftsstelle gegenüber Medien und Öffentlichkeit.

Die Veröffentlichung von Mitteilungen und Berichten der Kommission bedarf im Sinne von Artikel 7 des Beschlusses des Bundesrats vom 28. Januar 1976 und gemäss der bisherigen Praxis der Zustimmung des Eidg. Departementes des Innern.

7. Finanzielle Mittel

Der Kommission wird jährlich ein Kredit gesprochen.

Sekretariat und Geschäftsausschuss erarbeiten jährlich einen Budgetvorschlag, der sich an den geplanten Aktivitäten orientiert und der von der Kommission genehmigt wird.

Die Buchhaltung und Kontrolle der laufenden Ausgaben obliegt dem Sekretariat. Das Sekretariat informiert die Kommission über grössere Verschiebungen innerhalb des genehmigten Budgets.

8. Entschädigungen

Das Taggeld wird vom Eidg. Departement des Innern bestimmt. Kommissionsmitglieder, für welche die Kommissionstätigkeit einen besonderen, ausserberuflichen Aufwand darstellt, erhalten ein erhöhtes Taggeld⁴.

Bei Delegation durch die Kommission oder den Geschäftsausschuss für Auftritte in der Öffentlichkeit und für die Teilnahme an ordentlichen Sitzungen in Arbeitsgruppen sowie für ausserordentliche Arbeiten oder das Erstellen von Berichten werden Taggelder ausbezahlt.

Zusätzlich zu den Taggeldern für die Plenar- und Geschäftsausschusssitzungen wird der Präsidentin/dem Präsidenten eine jährliche Entschädigung ausgerichtet⁵.

9. Genehmigung und Inkrafttreten

Das Geschäftsreglement wurde am 30. März 2000 von der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen verabschiedet und tritt mit Datum der Genehmigung durch das Eidgenössische Departement des Innern in Kraft. Es ersetzt die Geschäftsordnung vom 10. August 1985.

Bern, 25. Mai 2000

EIDG. KOMMISSION FÜR FRAUENFRAGEN
Präsidentin

[Unterschrift]
Chiara Simoneschi-Cortesi

Bern, 30. Mai 2000

EIDG. DEPARTEMENT DES INNERN
Departementsvorsteherin

[Unterschrift]
Ruth Dreifuss

⁴ SR 172.311; Genehmigung durch das EDI am 17. März 1997

⁵ SR 172.311; Genehmigung durch das EDI vom 2. Mai 1997